

Bundesministerium des Innern
und für Heimat
11014 Berlin

per E-Mail: KM5@bmi.bund.de

Bundesleitung

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Telefon (+49 30) 4081 6550
Telefax (+49 30) 4081 6559
dpolg@dbb.de
www.dpolg.de

26.07.2024/sw

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und weiterer Gesetze

KM5.53103/58#5; Ihr Schreiben vom 19.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir für die Möglichkeit einer Stellungnahme und teilen Ihnen die Auffassung der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) wie folgt mit:

I. Vorbemerkungen

Die mit dem Referentenentwurf beabsichtigte effektivere Ahndung und Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit explosionsgefährlichen Stoffen wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere teilt die DPoIG die Einschätzung, dass insoweit (auch) ein dringender Bedarf der Ergänzung der (neben-)strafrechtlichen sowie strafverfahrensrechtlichen Regelungen besteht.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Sprengung von Geldautomaten. In Deutschland stehen rund 54.000 Geldautomaten¹. Schätzungsweise lagern etwa 50.000 bis 100.000 Euro in ihnen – oft nicht ausreichend gesichert. Viele Schutzmaßnahmen wie Farb-Klebpatronen, die bei Erschütterung von außen die Scheine unbrauchbar machen, sind in Deutschland nicht gesetzlich vorgeschrieben, anders als in anderen europäischen Ländern.

¹ Genaue Anzahl (2022): 53.989; vgl. <https://data.ecb.europa.eu/data/data-sets/PTN/PTN.A.DE.W0.2221.1.PN>.

Statistisch gesehen wird jeden Tag in Deutschland mindestens ein Geldautomat gesprengt. 2022 vermeldete das Bundeskriminalamt (BKA) 496 versuchte oder vollendete Sprengungen².

Die Geldautomaten wurden im Jahr 2022 weit überwiegend mithilfe fester Explosivstoffe gesprengt (399 Fälle; 2021: 250, +59,6 Prozent). Damit setzte sich der bereits in den Vorjahren registrierte Anstieg der Fälle mit diesem Modus Operandi, der erhebliche Schäden verursacht und Unbeteiligte einer hohen Gefahr aussetzt, fort. Zudem wurde auf Täterseite eine gesteigerte Gewaltbereitschaft festgestellt, welche neben Bedrohungen und Körperverletzungen auch Freiheitsberaubende Handlungen umfasst.

Betroffen sind hauptsächlich die Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hessen. Geldautomaten-Sprengungen finden zu 80 Prozent in diesen vier Bundesländern statt. Das liegt insbesondere an den organisierten Tätergruppierungen aus den Niederlanden und der damit zusammenhängenden örtlichen Nähe. Während die Niederlande durch vernünftige Gegenmaßnahmen wie

- Schließung von 470 Geldautomaten
- Außerbetriebnahme von Geldautomaten zwischen 23 und 7 Uhr
- Verpflichtende Maßnahmen für die Banken zur Sicherung von Geldautomaten
- Flächendeckende Präventionsmaßnahmen einer Taskforce niederländischer Banken

die Gefahr von Sprengungen nahezu beseitigt haben, wird Deutschland verstärkt Zielscheibe organisierter Banden; mit weiter steigenden Fallzahlen ist zu rechnen.

Die DPoIG hat in der Vergangenheit wiederholt angemahnt, sich im Kampf gegen das Phänomen an den Niederlanden zu orientieren – besonders durch den Einsatz von Farb-Kleb-Patronen und nächtlich geschlossenen Filialen. Die bisherigen Absprachen zwischen Landeskriminalämtern, Innenministerien und Banken sind völlig unzureichend, seit 2019 in einer Prüfungsphase und beruhen auf der Freiwilligkeit der Banken.

Die Notwendigkeit politischen Handelns ergibt sich insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten:

- Die unkalkulierbare Art und Menge des Sprengstoffs gefährdet mögliche Anwohner im Haus des Geldautomaten.
- Die Verletzung oder der Tod von unbeteiligten Menschen wird billigend in Kauf genommen, deshalb werden z.B. die Taten in Hessen durch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt bearbeitet, die Sprengungen bereits als versuchten Mord eingestuft hat.
- Im Zusammenhang mit den Sprengungen sind nicht nur wegen lebensbedrohlicher Verfolgungsfahrten Polizisten gefährdet, sondern auch und vor allem unbeteiligte Dritte. Eine waghalsige Flucht der Täter in Verbindung mit hochmotorisierten Fahrzeugen kann schwere Verkehrsunfälle auslösen.

² Vgl. <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/AngriffeGeldautomaten/angriffeGeldautomatenBundeslagebild2022.html?nn=60672>.

Unabhängig von den mit dem vorliegenden Referentenentwurf beabsichtigten Rechtsänderungen sind daher aus polizeilicher Sicht

- Polizeiliche Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen zu vereinheitlichen
- Gesetzliche Verpflichtungen von Banken und Sparkassen zu bundeseinheitlichen Sicherungs- und Präventionsmaßnahmen zu schaffen
- Die Schließung des Selbstbedienungs-Bereichs und eine Reduzierung des Bargeldaufkommens vorzusehen
- Der Einsatz von Ereignis-gesteuerter elektronischer Überwachungstechnik sowie Bildübertragung zu forcieren
- Die sofortige und flächendeckende Ausstattung der Landespolizeien mit sogenannten Stop-Sticks vorzunehmen sowie die
- Einführung der Mindestanforderung CEN IV für Wertschutzschranke festzuschreiben.

II. Zu den vorgesehenen Rechtsänderungen

In Anbetracht der vorstehenden Vorbemerkungen wird die wesentliche Änderung, wonach der Tatbestand des § 308 StGB (Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion) um einen Qualifikationstatbestand ergänzt werden soll, der das spezifische Unrecht von Sprengstoffexplosionen zur Begehung von Diebstahlstaten erfasst, auch hinsichtlich der vorgesehenen Strafandrohungen begrüßt.

Die damit einhergehende vorgesehene Erweiterung der Überwachungsbefugnisse für die Ermittlungsbehörden durch Aufnahme des neu gefassten § 308 StGB in die Liste der schweren Straftaten in § 100a StPO wird ebenso ausdrücklich begrüßt, da dem in Rede stehenden Kriminalitätsphänomen nur durch verstärkte polizeiliche Ermittlungstätigkeit begegnet werden kann.

Die zur Verbesserung der Bekämpfung der organisierten Sprengstoffkriminalität vorgesehene Schaffung eines Qualifikationstatbestandes im Sprengstoffgesetz für bandenmäßige und gewerbsmäßige Taten (§ 40 Abs. 3a SprengG n.F.) wird zwar grundsätzlich begrüßt. Die vorgesehene Strafandrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren erscheint jedoch angesichts der vorstehend beschriebenen Delikts- und (international agierenden) Täterstrukturen als zu gering.

Um das in der Begründung des Entwurfs richtigerweise herausgestellte erhöhte kriminelle Unrecht in diesen Fällen angemessen zu ahnden, wäre die Festschreibung eines Verbrechenstatbestandes (Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr) nur folgerichtig und die Ausweisung der Versuchsstrafbarkeit (§ 40 Abs. 3b SprengG n.F.) nicht erforderlich.

Nicht überzeugend ist demzufolge auch die unverändert vorgesehene Strafandrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren für den Fall, dass jemand in den Fällen des § 13 Abs. 1 AusgStG gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe bereitstellt, verbringt, besitzt oder verwendet (§ 13 Abs. 2 AusgStG n.F.).

Aus den vorgenannten Gründen wäre aus Sicht der DPoIG auch insofern die Festschreibung eines Verbrechenstatbestandes in diesen Fällen richtig, und die Vorschrift des § 13 Abs. 3 AusgStG n.F. wäre entbehrlich.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rainer Wendt'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'R' and a distinct 'W'.

Rainer Wendt
Bundesvorsitzender